

Gesuche betreffend Anpassung der Bedingungen am Eignungstest für das Medizinstudium (EMS)¹

Anwendungsbereich

- **Personen mit Behinderungen** nach Art. 2 Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, SR 151.3) können um angemessene Anpassungen der EMS-Testbedingungen ersuchen (vgl. Verfahren B, unten).
- Personen, die wegen einer Diabeteserkrankung (o.ä.) während des Tests auf die **Benutzung spezifischer Utensilien** angewiesen sind, müssen für die Mitnahme dieser Utensilien einen Antrag stellen (vgl. vereinfachtes Verfahren A, unten).

Vereinfachtes Verfahren, z.B. bei Diabetes (A)

1. Gesuche sind einzureichen bei **swissuniversities, Abteilung Medizin, Effingerstrasse 15, Postfach, 3001 Bern**.
2. Halten Sie bitte unbedingt die **Frist vom 1. Mai 2019** für die Einreichung des Gesuchs ein.
3. Dem Gesuch ist ein aktuelles ärztliches Zeugnis (nicht älter als 6 Monate) beizulegen.
4. Im Gesuch ist präzise anzugeben, welche Utensilien in den Testraum mitgenommen werden müssen.

Verfahren entsprechend Art. 2 Behindertengleichstellungsgesetz (B)

1. Gesuche sind einzureichen bei **swissuniversities, Abteilung Medizin, Effingerstrasse 15, Postfach, 3001 Bern**.
2. Halten Sie bitte unbedingt die **Frist vom 1. Mai 2019** für die Einreichung des Gesuchs inkl. aller Beweismittel ein.
3. Den **Nachteil angemessen ausgleichende Anpassungen / Hilfsmittel** müssen im Gesuch detailliert umschrieben und begründet werden. Zur Gewährleistung der Aussagekraft und interpersonellen Vergleichbarkeit der EMS-Resultate und gestützt auf das Verhältnismässigkeitsprinzip hat die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) mit Entscheid vom 2. Dezember 2010 zeitliche Anpassungen ausgeschlossen.
4. Beweismittel / Beilagen
 - a. Zwingend einzureichen: **ärztliches Zeugnis** (vgl. Anforderungen unten).

¹ Die Testbedingungen und Abläufe sind in der „Test Info“ ausführlich erläutert. Diese steht auf www.swissuniversities.ch/de/med zum Download bereit.

- b. Zwingend einzureichen: **Entbindungserklärung** vom ärztlichen Berufsgeheimnis.
- c. Bei der Entscheidung für ein Medizinstudium sind nebst dem EMS auch die ausserordentlich hohen Anforderungen im Studium und in der späteren Berufsausübung in Betracht zu ziehen. Es kann deshalb ein persönliches **Motivations schreiben** mit eingereicht werden (fakultativ).
- d. Wer bereits im **Gymnasium behinderungsbedingte Anpassungen** zugestanden erhielt, kann zudem ausführen, worin diese bestanden haben² (fakultativ).

Anforderungen für ärztliche Gutachten / Zeugnisse ³

1. Das ärztliche Gutachten / Zeugnis muss inhaltlich und formell **folgende Kriterien** erfüllen:
 - a. Das Gutachten darf **nicht älter als 6 Monate** sein und hat sich auf entsprechend aktuelle Befunde zu beziehen.
 - b. Das Gutachten muss sich spezifisch **auf die Teilnahme am EMS beziehen**, indem es die Auswirkungen der (krankheitsbedingten) Beeinträchtigungen und ggf. der Behandlung inkl. Medikation auf die Testsituation aufzeigt.
 - c. Ein allfälliger Antrag auf Einsatz von **Hilfsmitteln** während des EMS muss vermerkt werden.
 - d. Das Gutachten sollte eine **Einschätzung der möglichen Beeinträchtigungen während des Studiums und im Berufsleben sowie der Mittel und Vorkehrungen zu deren Kompensation** ermöglichen.
 - e. Das Datum der Diagnose, ggf. eine Zusammenfassung des bisherigen Verlaufs und eine Prognose (voraussichtlicher Verlauf: stabil, progressiv, wiederkehrend etc.) gehören auch dazu.
 - f. Falls es um einen voraussichtlich dauerhaften Behinderungszustand geht, sollte dies im Zeugnis vermerkt werden.
2. Die das **Gutachten erstellende Person** muss für die fachspezifische Begutachtung des Sachverhalts über die erforderlichen medizinischen bzw. neuropsychologischen Kompetenzen verfügen.
3. Das Gutachten wird **vertraulich** behandelt. Um eine allenfalls notwendige Rücksprache mit der Fachperson zu ermöglichen, die das Gutachten erstellt hat, ist diese von ihrer ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Die das Gesuch stellende Person hat deshalb eine entsprechende **Entbindungserklärung** beizulegen.

Zu fristgerecht eingereichten Anträgen um Anpassung der EMS-Testbedingungen erfolgt ein Beurteilungsverfahren durch das Generalsekretariat von swissuniversities, **so weit keine Veränderung im Gesundheitszustand** eintritt.

² Bitte beachten Sie dabei, dass der **EMS nicht wie eine Prüfung** funktioniert (Überprüfung von Wissen mit Anforderungsschwelle, die es zu erreichen gilt), sondern wie ein „**wettbewerbsorientiertes Reihungsverfahren**“, bei dem in den letzten Jahren rund zwei Dritteln der Kandidierenden kein Studienplatz zugeteilt werden konnte (**Numerus clausus**).

³ Quelle: Olga Meier-Poppa, Leiterin Beratungsstelle Studium und Behinderung der Universität Zürich (www.disabilityoffice.uzh.ch)